

Stefan König

Strafverteidigung und (mediale) Öffentlichkeit

Die Fanfarenklänge klingen noch nach, herüber aus dem 19. Jahrhundert, als die Forderung nach allgemeiner Publizität staatlichen Handelns den Strafprozess erfasste. Heraus aus den Hinterzimmern des geheimen Inquisitionsprozesses sollte das Verfahren in das Licht der Öffentlichkeit treten. Dabei spielte der Gedanke der Kontrolle eine wichtige Rolle, die Willkür verhindern und staatliche Übergriffe zähmen sollte. Öffentlichkeit als Gewährleistung von Schutz des von der Justiz Verfolgten. Das war aber nicht alles. Der öffentliche Prozess sollte auch das Vertrauen in das Funktionieren des Gesetzes festigen. Als „Hörsaal für den Bürger“ wollte Anselm Feuerbach den Gerichtssaal im öffentlichen Strafprozess verstehen. Da schwingt schon der Pranger mit, zu dem der öffentliche Prozess nicht selten degeneriert. Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist heute ein Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips. Darin wirken die Fanfaren fort. Nicht immer aber als Musik in des Verteidigers Ohren.

Denn es ist ein folgenreicher Grundsatz mit bewegtem Innenleben, voller gegenläufiger Tendenzen. In diesem gefahrgeneigten Terrain bewegen sich StrafverteidigerInnen, wenn sie versuchen, sich ihn für ihre MandantInnen (gelegentlich auch für sich selbst) zunutze zu machen oder sich seiner Auswirkungen zu erwehren.

A. Den Tiger reiten? Öffentlichkeit als Unterstützung

Öffentliche Aufmerksamkeit kann den Beschuldigten schützen. Das gilt zweifellos auch heute noch. Allerdings nicht immer. Gelegentlich kann die, nicht selten medial geschürte, öffentliche Empörung seine Verteidigung erschweren. Der Verteidiger wird, schon wegen des Mandats oder wegen der Gestaltung der Verteidigung, selbst zur Zielscheibe von Kritik. Das bringt ihn in den komplizierten Zwiespalt, sich selbst verteidigen zu müssen, ohne doch die Sache des Mandanten zu vernachlässigen oder gar aufzugeben.

VerteidigerInnen suchen in Fällen öffentlicher Aufmerksamkeit oder solchen, die sie nach ihrer Ansicht verdienen, Medien zu ihrer Unterstützung zu gewinnen: JournalistInnen, zu denen sie Verbindungen unterhalten oder solche, die für Medien arbeiten, von denen sie sich eine Berichterstattung erhoffen, die der Sache ihrer MandantInnen dient. Interviews werden verabredet, Hintergrundinformationen geliefert. Das geschieht häufig schon während des Ermittlungsverfahrens, auch in der Hoffnung, Anklageerhebung zu verhindern oder auf ergänzende Ermittlungen, auf Beiziehung wei-

DOI: 10.5771/0934-9200-2021-1-12

teren (Akten)Materials zu drängen. Das Bemühen ist allerdings eine Gleichung mit vielen Unbekannten.

Schon der Versuch, Medien für die Sache der Verteidigung zu gewinnen, kann leicht fehlschlagen, sich sogar ins Gegenteil verkehren. JournalistInnen sind an Informationen interessiert. Das gehört zu ihrem Beruf. Wie sie sie verarbeiten, lassen sie sich nicht gerne vorschreiben. So kann es passieren, dass von den gelieferten Fakten der Verteidigung nur ein paar sich in der Berichterstattung, überdies in einem Kontext wiederfinden, aus dem sich ein ganz anderes Bild ergibt als das von der Verteidigung erwünschte. Hier helfen Autorisierungsabreden, aber auch nicht immer. Die Presse hierzulande ist unabhängig. Das ist zwar gut so. Es macht sie aber für die Verteidigung zu einem schwer beherrschbaren Instrument. Es ist schwierig und riskant, diesen Tiger zu reiten.

Es hat sich seit einigen Jahren ein Betätigungsfeld von „Medienanwälten“ etabliert, das sich neudeutsch „Litigation PR“ nennt, laut Wikipedia auch „strategische Rechtskommunikation oder prozessbegleitende Öffentlichkeitsarbeit“. Die VertreterInnen dieser Branche versprechen ihrer Klientel eine Einflussnahme auf die EntscheidungsträgerInnen der Justiz über öffentliche Kampagnen.

Die Geschäftsidee stammt aus dem angelsächsischen Rechtskreis. Dort mag das wegen des – möglicherweise – eher öffentlichkeitssensiblen Juryprozesses funktionieren. Das kann ich nicht beurteilen. In Deutschland jedenfalls habe ich große Zweifel, dass es möglich ist, Rechtsprechung durch gezielten Einsatz von Medien im Sinne der Verteidigung (oder einer Prozesspartei) zu beeinflussen.

Und selbst wenn das Kunststück gelingt, den Tiger zu reiten, gilt doch: BerufsrichterInnen, die letztlich (auch im Schöffengericht) ausschlaggebenden Einfluss auf die Entscheidungen haben, sind nicht nur schwer medial zu beeinflussen. Sie sind dabei auch nicht berechenbar. Leicht kann das Gefühl, ein Richter solle durch öffentlichen Druck zu einem Urteil pro oder contra der Angeklagten gedrängt werden, bei ihm zu entschlossener Gegenwehr und damit zu einem Judikat führen, das in entgegengesetzte Richtung ausfällt. In den meisten Fällen aber prallen solche Interventionen an der Dickhäutigkeit der Gerichte ab.

Solche Art von Öffentlichkeitsarbeit kann sinnvoll sein, wo es darum geht, das Prozessgeschehen einer interessierten Öffentlichkeit im Sinne der Verteidigung nachvollziehbar zu machen. Denn auch die Wirkung eines Prozesses auf das Publikum kann für den Angeklagten (oder ein [neben]beteiligtes Unternehmen) zum Problem werden. Meist ist die Gerichtsberichterstattung – abgesehen von wenigen Ausnahmen großer Tages- und Wochenzeitungen – beklagenswert schlecht. Oft frage ich mich, in welchem Prozess die Journalistin gesessen hat, die über eine Hauptverhandlung berichtet, in der ich verteidigt habe. Diesen Missstand hat schon Tucholsky beschrieben. Es sei, meinte er 1927 in einem Artikel über „Deutsche Richter“, eine von allen Zeitungen „fast durchgängig vernachlässigte Pflicht, diese Kontrolle (der Gerichte, sk) durch eigene gesinnungstüchtige und kenntnisreiche Leute ausführen zu lassen“. Dazu gehörten, so Tucholsky, „Männer von Menschenkenntnis, juristischer Vorbildung und mit einer Feder versehen, die ein lesbares Deutsch zu schreiben versteht.“ Daran (auch an solchen Frauen) fehlt es vielerorts auch heute.

B. Gegenschlag

Beim Umgang mit der Öffentlichkeit geht es für die Verteidigung meistens und in erster Linie darum, den Beschuldigten (oder Angeklagten) vor ihr zu schützen. Sei es vor unrichtiger Berichterstattung, sei es vor persönlichkeitsrechts-verletzender Namhaftmachung oder Abbildung. Presseerklärungen der Verteidigung oder appellierende anwaltliche Schreiben an Zeitungsverlage oder Rundfunkanstalten sind ein stumpfes Schwert

Nach meiner Erfahrung ist es wirksamer, Falschmeldungen über das Verfahren oder die angeblichen Vergehen der Beschuldigten mit presserechtlichen Mitteln entgegenzutreten: Gegendarstellung. Unterlassung. Widerruf. In Extremfällen mit der Forderung von Schmerzensgeld. Presserecht ist eine sehr formalisierte Materie, ein Betätigungsfeld von Spezialisten. Es gibt (viel zu) wenige VerteidigerInnen, die es beherrschen. Da kann sich die Hinzuziehung von „Medienanwälten“ empfehlen. Denn die presserechtlichen Instrumente sind ein wirksames Mittel, die Berichterstattung zu disziplinieren und davon abzuhalten, nach Belieben über den Beschuldigten herzuziehen. JournalistInnen und Medienhäuser, die sich eine Gegendarstellung eingefangen haben, eine Unterwerfungserklärung unterzeichnen mussten oder einen Prozess verloren haben, gehen mit der Berichterstattung über ein Verfahren zurückhaltend und sparsam um.

C. Pressearbeit der Staatsanwaltschaft

Auch die Staatsanwaltschaft hat die Öffentlichkeit längst – schon im Ermittlungsverfahren – als Hebel ihrer Interessen entdeckt. Ihre Öffentlichkeitsarbeit erfolgt zu Teilen deswegen, weil sie nach den Landespressegesetzen grundsätzlich zur Auskunftserteilung an die Presse verpflichtet ist (vgl. § 4 LPG Berlin). Allerdings gelten Ausnahmen. Die Balance zwischen öffentlichen Auskunftsansprüchen und dem Recht des Beschuldigten auf ein faires Verfahren und die Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte muss gewahrt werden (vgl. Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren Nr. 23). Das gelingt nicht immer. Manchmal ist es der Drang, die Früchte ihres Ermittlungseifers zu präsentieren, der StaatsanwältInnen an die Öffentlichkeit treibt. Hier muss Verteidigung gegenhalten. Gelegentlich führen Presseerklärungen der Staatsanwaltschaft zu Amtshaftungsansprüchen der Betroffenen. Für diese sind die Verwaltungsgerichte zuständig. Einzelheiten ergeben sich aus der inzwischen umfangreichen Judikatur.

Daneben gibt es auch die Durchstechereien an die Presse, bevorzugt aus der Polizei, aber auch aus der Staatsanwaltschaft. Wie konnte es geschehen, dass schon ein Pressefotograf zur Stelle war, als das Durchsuchungspeleton an der Privatwohnung des Politikers erschien und dieser schlaftrunken im Pyjama die Tür öffnete? Was am nächsten Tag jeder auf dem Titelblatt der Lokalzeitung sehen konnte? Ich habe in Prozessen verteidigt, in denen ich Ermittlungsergebnisse aus der Zeitung erfuhr, bevor ich sie in den Verfahrensakten nachlesen konnte. Die hiergegen einschlägige Vorschrift, die das StGB bereitstellt, ist § 353c – Verletzung des Dienstgeheimnisses und besonderer Geheimhaltungsvorschriften. Strafanzeigen wegen eines solchen Verdachts gehen oft ins

Leere. Aber nicht immer. Ich habe es selbst erlebt, dass eine Strafanzeige von mir akribische Ermittlungen ausgelöst hat, die zu Durchsuchungen in den Diensträumen von Bundes- und Landeskriminalbeamten und zu einem Strafbefehl führten.

D. Nahkampf. Die Medien im Gerichtssaal

Ist der Streit über die Grenzen öffentlicher Berichterstattung zuvor noch mit Anträgen und Schriftsätzen ausgefochten worden, so wird es, wenn die Hauptverhandlung beginnt, ganz körperlich. Jetzt muss sich der Angeklagte, gelegentlich auch sein Verteidiger, durch Spaliere von FotografInnen, Kameralenten, und JournalistInnen drängen, die ihn auf dem Weg in den Sitzungssaal mit dummen Fragen bedrängen („Herr/Frau X, sind Sie der Kettenhund des X-Clans?“) und ihm die Kameralinse wie das Rohr einer geladenen Haubitze entgegenstrecken. Die Bilder sind bekannt, auf denen Angeklagte zu sehen sind, die ihr Gesicht hinter Aktendeckeln verbergen (in Berliner Kriminalgericht liegen im Anwaltszimmer zu diesem Zweck Kartons bereit, die mit silbern glänzenden, reflektierenden Folien bespannt sind), wenn sie sich den Weg in den Gerichtssaal bahnen. Einem Verteidiger hatte ein Gericht gestattet, mit seinem Mandanten auf einem von der Presse abgeschirmten Weg in den Gerichtssaal zu gelangen. Das BVerfG hat das auf Antrag einer Rundfunkanstalt untersagt. Überhaupt hat das BVerfG den Medien die Türen der Verhandlungssäle immer weiter geöffnet, die ihnen sonst wegen des Verbots von „Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts“ (§ 169 I GVG) verschlossen sind. Das führt dazu, dass jetzt zu Beginn von Hauptverhandlungen von medialem Interesse vor Aufruf der Sache ein Film- und Fototermin inszeniert wird. RichterInnen und StaatsanwältInnen stehen für die Fotografen und Kameralente stramm, während VerteidigerInnen und Angeklagte sich, mehr oder weniger genervt, auf ihren Plätzen lümmeln oder hinter Aktendeckeln (oder anderem Gesichtsschutz) verschwinden. Die Justizsprecherin oder ein Saalwachtmeister steht mit der Stoppuhr daneben und setzt die BildjournalistInnen nach der vereinbarten Zeit (ein bis zwei Minuten) wieder vor die Tür. Erst dann erfolgt der Aufruf der Sache, und die Hauptverhandlung kann beginnen. Immerhin hat der Berliner Verfassungsgerichtshof unlängst entschieden, dass kein Angeklagter und auch kein Verteidiger gezwungen werden kann, an diesem unwürdigen Spektakel teilzunehmen. Erscheinen müssen sie, wie es das Gesetz vorsieht, erst bei Aufruf der Sache (§ 243 I 1 StPO).

Nicht nur unwürdig ist dieses Spektakel. Es ist auch eine grobe Behinderung der Verteidigung. Der Beginn der Hauptverhandlung ist für den Angeklagten ein besonders sensibler Moment. Monatelang hat er sich darauf vorbereitet. Vielleicht will er sich zu den Vorwürfen äußern. Die Situation erfordert Anspannung und Konzentration. Seine Verteidigung muss versuchen, ihn zu beruhigen, ihm die Situation zu erklären, ihn auf das vorzubereiten, was jetzt folgt. Schon in vorbereitenden Gesprächen hat sie ihn eingestimmt. Aber jetzt ist alles anders. Die Konfrontation mit dem Gericht, mit der Anklage, der Nebenklage, dem (mutmaßlichen) Tatopfer, dem Publikum: real.

Eine höchst angespannte Situation, in die jetzt die lärmende Presse mit Fragen, mit Objektiven und Mikrofonen hineinplatzt.

E. Reformen? Court TV?

§ 169 GVG ist jüngst reformiert worden. Tonaufnahmen der Hauptverhandlung dürfen jetzt in einen Presseraum simultan übertragen werden. Sie dürfen zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken unter bestimmten Voraussetzungen vorgenommen und archiviert werden – allerdings nicht verwendet für das laufende Verfahren. Urteilsverkündungen des Bundesgerichtshofs können öffentlich übertragen werden. Weit weg ist das Alles vom sog. Court-TV, einer Fernsehübertragung ganzer Hauptverhandlungen nach US-amerikanischem Vorbild. Das wurde vor Jahren auch für Deutschland gefordert und beschäftigte das BVerfG. Es hat dem eine Absage erteilt. Zwar denkt der Gesetzgeber jetzt über eine audio-visuelle Dokumentation der Hauptverhandlung nach. Eine Expertenkommission ist eingesetzt. Aber hier geht es nur um Aufzeichnungen für Zwecke des Verfahrens, nicht zur Veröffentlichung.

Das muss so bleiben. Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung im Strafverfahren muss auf die Anwesenheit als ZuschauerIn im Sitzungssaal beschränkt sein. Der Angeklagte, soll er Subjekt des Verfahrens sein und bleiben (und das muss er), kann nicht Objekt permanenter medialer Ausspähung mit Kameras und Mikrofonen während der Verhandlung werden. Darüber besteht, soweit ersichtlich, in Deutschland auch weitgehend Konsens.

Reformen sind notwendig in anderer Richtung: Es muss den Angeklagten und ihrer Verteidigung zu Beginn und während der Hauptverhandlung ein Schutzbereich reserviert bleiben, in dem sie sich auf das Verhandlungsgeschehen vorbereiten und darüber austauschen können, unbehelligt von den Zudringlichkeiten der Öffentlichkeit oder ihrer (vermeintlichen) VertreterInnen. Das gilt auch für den Weg in den Gerichtssaal. Einen Vorschlag für eine gesetzliche Regelung kann ich auch noch unterbreiten. Aber das lasse ich jetzt mal.

Kontakt

Prof. Dr. Stefan König ist Strafverteidiger in der Kanzlei Eisenberg König Schork Rechtsanwälte in Berlin und Honorarprofessor an der Georg-August-Universität Göttingen
kanzlei@eisenberg-koenig.de